

EU-BIO-AUSZEICHNUNGEN

Allgemeine Einleitung

Ein Anstieg der ökologischen/biologischen Produktion trägt erheblich zur Verringerung des Einsatzes von chemischen Düngemitteln, Pestiziden und antimikrobiellen Mitteln bei und wirkt sich positiv auf unser Klima, die Umwelt, die biologische Vielfalt und das Tierwohl aus. Somit hat die ökologische/biologische Produktion eine wichtige Funktion bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie. Aus diesem Grund hat die Kommission als Ziel festgelegt, 25 % der landwirtschaftlichen Fläche der Union bis 2030 für den ökologischen Landbau zu nutzen und die ökologische/biologische Aquakultur erheblich auszubauen.

Zur Unterstützung dieses Ziels hat die Kommission im März 2021 den Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion¹ angenommen. Nach diesem Aktionsplan soll die ökologische/biologische Produktion vor allem durch höhere Nachfrage angeregt werden. Dazu muss unter anderem die Öffentlichkeit stärker für die Eigenschaften und Vorteile ökologischer/biologischer Erzeugnisse sensibilisiert werden. Zu diesem Zweck sieht der Aktionsplan die Einführung jährlicher Auszeichnungen zur Anerkennung von Exzellenz in der Bio-Wertschöpfungskette vor. Diese Auszeichnungen werden 2023 zum zweiten Mal vergeben.

Hier erfahren Sie mehr über die [Preisträger und Finalisten](#) der EU-Bio-Auszeichnungen 2022:

Sieben Kategorien von Auszeichnungen mit acht Einzelauszeichnungen sind geplant:

- Kategorie 1: Beste Bio-Landwirtin und bester Bio-Landwirt²
- Kategorie 2: Beste Bio-Anbauregion
- Kategorie 3: Beste Bio-Stadt
- Kategorie 4: Beste Bio-Region
- Kategorie 5: Bestes Lebensmittel verarbeitendes Bio-KMU³
- Kategorie 6: Bester Bio-Lebensmitteleinzelhändler
- Kategorie 7: Bestes Bio-Restaurant/bester Gastronomiedienstleister⁴

Diese Preise umfassen kein Preisgeld und werden am 23. September, dem EU-Bio-Tag, verliehen.

Einführung in die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

- **Kategorie 1:** Ziel der Auszeichnung „**Beste Bio-Landwirtin** und **bester Bio-Landwirt**“ ist es, je einen Landwirt und eine Landwirtin auszuzeichnen, die ein herausragendes, innovatives,

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52021DC0141>

² Schließt sowohl bodengebundene Landwirtschaft als auch Aquakultur ein.

³ Schließt KMU ein, die Bio-Aquakulturerzeugnisse verarbeiten.

⁴ Restaurant (eigenständig oder einem Hotel angeschlossen) und/oder Gastronomiedienstleister (Catering-Betrieb oder Kantine)

nachhaltiges und inspirierendes Projekt mit einem echten Mehrwert für die Produktion und den Verbrauch ökologischer/biologischer Erzeugnisse entwickelt haben.

- **Kategorie 2:** Ziel der Auszeichnung „**Beste Bio-Anbauregion**“ ist es, eine Anbauregion auszuzeichnen, die ein herausragendes, innovatives, nachhaltiges und inspirierendes Projekt mit einem echten Mehrwert für die Produktion und den Verbrauch ökologischer/biologischer Erzeugnisse entwickelt hat.
- **Kategorie 3:** Ziel der Auszeichnung „**Beste Bio-Stadt**“ ist es, eine Stadt auszuzeichnen, die ein herausragendes, innovatives, nachhaltiges und inspirierendes Projekt mit einem echten Mehrwert für die Produktion und den Verbrauch ökologischer/biologischer Erzeugnisse entwickelt hat.
- **Kategorie 4:** Ziel der Auszeichnung „**Beste Bio-Region**“ ist es, eine Bio-Region auszuzeichnen, die ein herausragendes, innovatives, nachhaltiges und inspirierendes Projekt mit einem echten Mehrwert für die Produktion und den Verbrauch ökologischer/biologischer Erzeugnisse entwickelt hat.
- **Kategorie 5:** Ziel der Auszeichnung „**Bestes Lebensmittel verarbeitendes Bio-KMU**“ ist es, ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im Bereich der Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse auszuzeichnen, das ein herausragendes, innovatives, nachhaltiges und inspirierendes Projekt mit einem echten Mehrwert für die Produktion und den Verbrauch ökologischer/biologischer Erzeugnisse entwickelt hat.
- **Kategorie 6:** Ziel der Auszeichnung „**Bester Bio-Lebensmitteleinzelhändler**“ ist es, einen Lebensmitteleinzelhändler auszuzeichnen, der ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft und ein herausragendes, innovatives, nachhaltiges und inspirierendes Projekt mit einem echten Mehrwert für die Produktion und den Verbrauch ökologischer/biologischer Erzeugnisse entwickelt hat.
- **Kategorie 7:** Ziel der Auszeichnung „**Bestes Bio-Restaurant/bester Gastronomiedienstleister**“ ist es, ein KMU-Restaurant/einen KMU-Gastronomiedienstleister auszuzeichnen, die entweder eigenständig oder im Rahmen eines Hotel- oder Gastgewerbebetriebs, Catering-Betriebs oder einer Kantine auf ihrer Speisekarte zertifizierte ökologische/biologische Erzeugnisse anbieten und ein herausragendes, innovatives, nachhaltiges und inspirierendes Projekt mit einem echten Mehrwert für die Produktion und den Verbrauch ökologischer/biologischer Erzeugnisse entwickelt haben.

Auswahl- und Gewährungskriterien

1. Bewerbungen für die EU-Bio-Preise müssen folgende Auswahlkriterien erfüllen:

a) Bewerbungen für eine der Auszeichnungen können auf folgender Website eingereicht werden:

https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-action-plan/eu-organic-awards_de

Die Website ist mit den Online-Bewerbungsformularen für jede Auszeichnung verlinkt. Einsendeschluss für alle Bewerbungen ist der **14. Mai 2023, 23:59:59 CEST**.

b) Die Bewerbungen müssen in einer der Amtssprachen der EU abgefasst sein.

c) Bei den Antragstellern muss es sich um juristische oder natürliche Personen mit Firmen- oder Wohnsitz in einem der 27 EU-Mitgliedstaaten handeln.

d) Das eingereichte Projekt muss in der EU durchgeführt werden und sich eindeutig auf **eine** der sieben Auszeichnungskategorien/acht Auszeichnungen beziehen. Ein Projekt kann nicht für mehrere Kategorien/Auszeichnungen eingereicht werden. Jede/r Bewerber/in kann sich **nur für eine Auszeichnung** bewerben. Pro Auszeichnung darf nur eine Bewerbung eingereicht werden.

e) Die Preisträger des Jahres 2022 können sich nicht erneut für das Jahr 2023 bewerben. Die Finalisten des Jahres 2022, die keine der Auszeichnungen erhalten haben, können sich jedoch erneut für das Jahr 2023 bewerben.

f) Das Projekt muss entweder bereits vollständig durchgeführt worden oder bereits so weit fortgeschritten sein, dass die Jury es bewerten kann (d. h. die praktische Umsetzung ermöglicht eine Demonstration der Ergebnisse).

g) Besondere Auswahlkriterien für jede Kategorie:

- **Beste Bio-Landwirtin und bester Bio-Landwirt:** Zertifiziert gemäß Verordnung (EU) 2018/848⁵,
- **Beste Bio-Anbauregion:** Keine besonderen Auswahlkriterien.
- **Beste Bio-Stadt:** Keine besonderen Auswahlkriterien; falls die Stadt jedoch einen oder mehrere ökologische/biologische Landwirtschaftsbetriebe oder Geschäfte betreibt, müssen entsprechende Zertifikate vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Bewerbung gültig sind.
- **Beste Bio-Region:** Eine „Bio-Region“ ist ein geografisches Gebiet, in dem Landwirtschaftsbetriebe, Bürgerinnen und Bürger, Fremdenverkehrsunternehmen, Verbände und Behörden eine Vereinbarung treffen, die lokalen Ressourcen nach ökologischen Grundsätzen und Verfahren nachhaltig zu bewirtschaften,
- **Bestes Lebensmittel verarbeitendes Bio-KMU:** Ein nach Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziertes Unternehmen, das zu 100 % ökologisch/biologisch produziert und der KMU-Definition entspricht⁶ (Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro und/oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro). Genossenschaften können als Unternehmen gelten. „Verarbeitung“ (verarbeitend) ist verstanden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 852/2004⁷.

⁵ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32018R0848>).

⁶ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32003H0361&from=EN>)

In Artikel 2 Buchstaben m, n und o („Begriffsbestimmungen“) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene heißt es:

m) „Verarbeitung“ eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Erzeugnisses, beispielsweise durch Erhitzen, Räuchern, Pökeln, Reifen, Trocknen, Marinieren, Extrahieren, Extrudieren oder durch eine Kombination dieser verschiedenen Verfahren; m), „Verarbeitung“ eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Erzeugnisses, beispielsweise durch Erhitzen, Räuchern, Pökeln, Reifen, Trocknen, Marinieren, Extrahieren, Extrudieren oder durch eine Kombination dieser verschiedenen Verfahren;

n) „unverarbeitete Erzeugnisse“ Lebensmittel, die keiner Verarbeitung unterzogen wurden, einschließlich Erzeugnisse, die geteilt, ausgelöst, getrennt, in Scheiben geschnitten, ausgebeint, fein zerkleinert, enthäutet,

- **Bester Bio-Lebensmitteleinzelhändler** Ein nach Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziertes Unternehmen, das zu 100 % ökologisch/biologisch produzierte Waren verkauft (ausgenommen Non-Food-Produkte oder Lebensmittel, die es nicht in ökologischer/biologischer Qualität gibt) und der KMU-Definition entspricht⁸ (Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro und/oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro). Genossenschaften können als Unternehmen gelten.
- **Bestes Bio-Restaurant/bester Gastronomiedienstleister:** Ein Unternehmen, das weitmöglichst zu 100 % ökologisch/biologisch zertifizierte Produkte auf seiner Speisekarte hat und der KMU-Definition entspricht⁹ (Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro und/oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro). Genossenschaften können als Unternehmen gelten.

2. Alle zulässigen Bewerbungen werden von der Jury für die EU-Bio-Auszeichnungen anhand der folgenden horizontalen Vergabekriterien bewertet:

- **Exzellenz:** Der Preisträger muss eine herausragende Initiative mit einem echten Mehrwert für die ökologische/biologische Produktion entwickelt haben. Das Projekt muss im Hinblick auf seine ursprünglichen Ziele tatsächliche Ergebnisse und Auswirkungen erzielen. Die Projekte müssen ihre Auswirkungen auf den betreffenden Bereich und das betreffende Gebiet nachweisen und ihre Ergebnisse im Vergleich mit ihren ursprünglichen Zielen demonstrieren.
- **Innovativer Charakter des Projekts in der ausgewählten Kategorie:** Die Projekte dürfen nicht „Business as usual“ sein, sondern sollten neue Ansätze, neue Organisationsmethoden oder neue oder deutlich verbesserte Ergebnisse für die ökologische/biologische Produktion hervorbringen. Die Kriterien für die Beurteilung des innovativen Charakters in jeder Kategorie sind in den jeweiligen Abschnitten dazu genauer erläutert.
- **Säulen der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales, Wirtschaft) des Projekts:** Die Projekte müssen ihre Nachhaltigkeit und ihre Zukunft als eigenständige Initiativen oder Projekte nachweisen und dies bezüglich jeder Säule der Nachhaltigkeit in drei Unterabschnitten erläutern.
- **Übertragbarkeit und Reproduzierbarkeit des Projekts anderenorts in der EU:** Das Projekt muss nachweisen, dass es auch in einem breiteren (EU-)Kontext eingesetzt werden kann und dass es eine Anregung für andere Orte ist oder sein könnte. Außerdem müssen die Ziele und Ergebnisse des Projekts gut vermittelt werden können.

gemahlen, geschnitten, gesäubert, garniert, enthülst, geschliffen, gekühlt, gefroren, tiefgefroren oder aufgetaut wurden;

o) „Verarbeitungserzeugnisse“ Lebensmittel, die aus der Verarbeitung unverarbeiteter Erzeugnisse hervorgegangen sind; diese Erzeugnisse können Zutaten enthalten, die zu ihrer Herstellung oder zur Verleihung besonderer Merkmale erforderlich sind.

⁸ *Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32003H0361&from=EN>)*

⁹ *Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32003H0361&from=EN>)*

Den Bewerberinnen und Bewerbern werden Leitfragen gestellt, die in Bezug auf die vier Grundsätze der ökologischen/biologischen Landwirtschaft und die Säulen der Nachhaltigkeit entwickelt wurden, außerdem müssen sie eine Zusammenfassung des Projekts erstellen. Diese Fragen helfen den Bewerberinnen und Bewerbern, ihre Antworten besser zu strukturieren, während die Jury mehr Daten über die Bewerberinnen und Bewerber erhält.